

turbestimmenden Aufgaben, die Ergebnisse von Vergleichen der Haupterzeugnisse mit dem Weltstand in Qualität und Kosten, die Maßnahmen der Leitung zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen und andere wichtige Probleme regelmäßig zu informieren. Die Vorschläge der Werktätigen und ihrer gesellschaftlichen Organe sind für die Erhöhung der Leistungsfähigkeit und der Effektivität der Produktion unmittelbar nutzbar zu machen. Die Leiter der Betriebe und Kombinate haben vor den Produktionskomitees und den Gewerkschaftsleitungen die Maßnahmen zur Verwirklichung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes, besonders zur Lösung der strukturbestimmenden Aufgaben und zur Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen, zu erläutern und über ihre Durchführung Rechenschaft abzulegen.

Die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, besonders des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auf der Grundlage Wissenschaft! idler Analysen muß integrierender Bestandteil der Führungstätigkeit der Betriebe und Kombinate sein. Die Leiter der Betriebe und Kombinate sind dafür verantwortlich, daß die im Planteil Arbeits- und Lebensbedingungen als Bestandteil des Betriebsplanes festgelegten Maßnahmen und die im Betriebskollektivvertrag beschlossenen Verpflichtungen erfüllt werden.

Die Leiter der Betriebe und Kombinate haben ihre wachsende Verantwortung für die Bildung und Erziehung der Werktätigen in vollem Umfange wahrzunehmen. Für eine hohe Effektivität der Aus- und Weiterbildung ist eine enge Gemeinschaftsarbeit mit den Bildungseinrichtungen im Territorium zu entwickeln. Es sind größere Anstrengungen zu unternehmen, um Frauen und Mädchen für technische Berufe zu gewinnen und für mittlere und höhere Leitungsfunktionen vorzubereiten. Sie haben insbesondere Werkstätige, die im Mehrschichtsystem arbeiten, und werktätige Frauen mit Kindern vorrangig in der betrieblichen Versorgung und Betreuung zu berücksichtigen.

Die Generaldirektoren der WB und Leiter der gleichgestellten Organe haben auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben und Normative bei voller Wahrung ihrer Eigenverantwortung der Betriebe und Kombinate die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1969 zu leiten und seine Erfüllung zu gewährleisten. Sie konzentrieren sich dabei auf die vorrangige Verwirklichung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben in hoher Qualität sowie auf die effektivste Wirtschaftstätigkeit ihres Führungsbereiches. Sie haben die Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in ihrem Bereich entsprechend den Prinzipien des demokratischen Zentralismus konsequent durchzuführen und eine auf die Steigerung der volkswirtschaftlichen Effektivität gerichtete Differenzierung der staatlichen Planaufgaben auf die Betriebe vorzunehmen. Die wissenschaftliche Führungstätigkeit der VVB und der gleichgestellten Organe ist auf der Grundlage der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft und modernster Methoden der Planung und Leitung bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1969 qualitativ zu verbessern. Durch die Generaldirektoren der VVB und Leiter gleichgestellter Organe sind alle Voraussetzungen zu schaffen, um die maßgebliche Mitarbeit der gesellschaftlichen Organe, insbesondere der Gesellschaftlichen Räte und der Gewerkschaftskomitees noch wirksamer für die Lösung der Grundfragen des Reproduktionsprozesses des Bereiches zu nutzen. Auf der Grundlage von Analysen über die

Wirksamkeit der Systemregelungen für 1969 und 1970 bei der Ausarbeitung der Planentwürfe, besonders auf dem Gebiet der Grundfondspolitik und der Investitionstätigkeit sowie der Außenwirtschaft, haben die Generaldirektoren der VVB zu sichern, daß bei kompromißlosem Vergleich mit dem Welthöchststand nur die effektiven und vorbereiteten Investitionsvorhaben durchgeführt und die staatlichen Planaufgaben für den Export voll erfüllt werden.

Sie haben die überbetrieblichen und zwischenzweigliedigen Maßnahmen zur Automatisierung ganzer Produktionsprozesse und zur Durchsetzung hocheffektiver Technologien und Verfahren auf der Grundlage von Plänen der modernen Betriebsorganisation durchzuführen.

Auf der Grundlage der Erzeugnisgruppenarbeit als umfassende Form der kooperativen Zusammenarbeit eigenverantwortlicher Betriebe haben die Generaldirektoren der VVB und Leiter der gleichgestellten Organe die Finalproduzenten bei der Herstellung langfristiger und planmäßiger Kooperationsbeziehungen und bei der Einführung durchgängiger technologischer Verfahren in der ganzen Kooperationskette zu unterstützen.

In Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke ist die Entwicklung der auf den Prinzipien der Freiwilligkeit, der Gleichberechtigung und der Aufrechterhaltung der juristischen Selbständigkeit der Vertragspartner beruhende Kooperation in ihren verschiedenen Formen zwischen der volkseigenen Industrie und den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, den industriell produzierenden Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Betrieben in Übereinstimmung mit den Prognosen der Zweige und Territorien sowie der strukturalpolitischen Konzeption zu fördern.

Die Generaldirektoren der VVB und Leiter gleichgestellter Organe haben mit den Räten der Bezirke und ihren Organen bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1969 die notwendige Übereinstimmung über die Entwicklung des Zweiges im Territorium herzustellen. Das bezieht sich insbesondere auf die Sicherung der territorialen Einordnung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben, die Durchführung der Automatisierung ganzer Produktionsprozesse sowie auf die Koordinierung der Bildungsmaßnahmen und die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen.

Die Generaldirektoren der VVB und die Leiter der bilanzverantwortlichen Organe haben zu veranlassen, daß die volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben vorrangig materiell gesichert, der volkswirtschaftlich begründete Bedarf mit den Erzeugnissen ihres Zweiges gedeckt und die Proportionalität der Entwicklung der Volkswirtschaft bei Verbesserung der Ökonomie der gesamten materialwirtschaftlichen Prozesse gewährleistet wird.

Die Volksvertretungen in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden fassen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1969 in ihrem Bereich auf der Grundlage der zentralen staatlichen Festlegungen eigenverantwortlich Beschlüsse über die Sicherung der strukturbestimmenden Aufgaben im Territorium und effektive Entwicklung ihrer Führungsbereiche und legen die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der allseitigen Erfüllung und Kontrolle der Planaufgaben fest. Sie organisieren in vielfältigen Formen die Mitwir-